

KONZERTVERTRAG-CLUB

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt, einerseits, und

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

oder

Band: bestehend aus den Musikern:

1)..... 6)

2) 7)

3) 8)

4) 9)

5) 10).....

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson (- die angeführte Ansprechperson erklärt mit Ihrer Unterschrift, zum Abschluss dieser Vereinbarung für die Band bevollmächtigt zu sein):

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Musiker“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Der Musiker verpflichtet sich, zu den Bedingungen dieses Vertrages ein Konzert zu geben.

Location:

Fassungsvermögen:.....

Ticketpreis:

Adresse:

Datum:

Konzertbeginn: Uhr

Soundcheck: Uhr

Aufbau: Uhr

2. Honorar

Der Veranstalter verpflichtet sich, an den Musiker sofort nach dem Auftritt folgende Gage zu bezahlen:

Honorar €

Fahrtkosten €

zuzüglich USt € (die UID Nummer ist bekanntzugeben)

insgesamt €

Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über die Honorarvereinbarung.

Optional: Der Veranstalter hat an den Musiker eine Anzahlung von **XX%** der oben genannten Gage auf dessen Konto Nr. bei der Bank, BLZ, zu bezahlen. Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Konzertvertrages ist mit dem Einlangen auf dem Konto des Musikers bedingt.

3. Hotel/Verpflegung

Der Veranstalter bucht und bezahlt ein in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegenes Hotel in der Kategorie *** (DZ/EZ). Die Anschrift des Hotels, die Anreise und die Wegbeschreibung zum Club wird dem Musiker mindestens eine Woche vor dem Konzert mitgeteilt.

Bei Ankunft des Musikers stellt der Veranstalter Kaffee, Tee, Wasser sowie belegte Brote (Optional: warme Speisen) bereit- Folgende gekühlte Getränke hat der Veranstalter bereitzustellen:

4. Technik

Der Veranstalter stellt die Ton- und Lichttechnik, das Techniker-Team und Stagehands am jeweiligen Veranstaltungsort kostenlos bereit und sorgt für die volle Funktionsfähigkeit der Technik. Der Musiker ist verpflichtet, seine technischen Bedürfnisse umgehend nach Vertragsabschluss dem Veranstalter schriftlich per E-Mail bekannt zu geben. Der Transport der für die Auftritte notwendigen technischen Ausrüstung und Instrumente des Musikers erfolgt auf Kosten und Risiko des Musikers.

5. Werbung

Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Material für die Öffentlichkeitsarbeit kostenlos und ohne Eingriff in Rechte Dritter umgehend nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsstörungen/Schadenersatz

Entfällt der Auftritt durch einem vom Veranstalter schuldhaft verursachten Grund, so bleibt die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Honorars grundsätzlich aufrecht. Im Falle einer Absage bis einen Monat vor dem vereinbarten ersten Auftritt verringert sich die Zahlungspflicht jedoch auf 50% des vereinbarten Honorars.

Der Vertragsparteien haften für rechtswidrig und schuldhaft verursachte Schäden; sie schließen eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedoch aus. Die Haftungsbefreiung gilt auch für Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei.

Werden die in diesem Vertrag vereinbarten Veranstaltungen ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, nachweisbare gesundheitliche Verhinderung des Musikers, behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragsparteien von ihren vorstehend genannten Verpflichtungen befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

7. Rechte, Lizenzen

Der Musiker gewährleistet, über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Rechte wie z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte zu verfügen und den Veranstalter in Bezug auf Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags schad- und klaglos zu halten. Die Abgeltung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten; sie umfassen insbesondere auch die Rechte an aufgeführten Eigenkompositionen, sofern diese nicht an

musikalische Verwertungsgesellschaften zur treuhändigen Wahrnehmung abgetreten wurden. Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung an die Verwertungsgesellschaften trägt der Veranstalter. Der Musiker verpflichtet sich, dem Veranstalter Listen für die Meldung des Auftrittes bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu übergeben.

8. Aufzeichnung

Die Veranstaltung kann für Rundfunk, Fernsehen oder Internet aufgezeichnet werden. Ausdrücklich stimmt der Musiker einer Verwertung der Aufnahmen zu Informationszwecken zu. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen. Die Aufzeichnung einer oder mehrerer Vorstellungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung ist gestattet und frei. Die vertragsgegenständlichen Darbietungen dürfen vom Veranstalter zu Dokumentationszwecken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und zur Verfügung gestellt werden.

9. Merchandising

Der Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort wird vom Veranstalter im angemessenen Umfang gestattet.

10. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt materielles österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist (Ort). Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für (Ort) sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.